

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wasch- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin SO. 16, Michaelstraße 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

3. Jahrgang

Berlin, August 1926

Nummer 8

Mieterschutzgesetz und Reichsmietengesetz um 1 Jahr verlängert.

Das Mieterschutzgesetz ist im Jahre 1923 geschaffen worden, weil das Bauen von Wohnungen während des Krieges und der Inflation gehemmt wurde, und hunderttausende Familien deshalb keine Wohnung hatten, sondern zusammengedrückt mit anderen Familien deren Wohnungen teilen mußten. Dieser Zustand erforderte eine andere Regelung des Mieterrechtes, wie im Bürgerlichen Gesetzbuch. Das Mieterschutzgesetz stellt sich also als ein Sondergesetz dar, auf dessen Beseitigung oder mindestens Abbau die bürgerlichen Parteien hindrängen.

Eine Beseitigung des Mieterschutzes ist zurzeit unmöglich und ist auch im wesentlichen durch die Beschlüsse des Wohnungsausschusses des Reichstages verhindert worden. Die Wohnungsnot besteht fort und kann auch in den nächsten Jahren nicht völlig beseitigt werden. Es fehlen gegenwärtig etwa 600 000 Wohnungen des Altbedarfs. Durch Eheschließungen kommt alljährlich ein Neubedarf von etwa 150 000 Wohnungen zu, so daß bei einer Bauzeit von etwa fünf bis sechs Jahren insgesamt mindestens 1 200 000 Wohnungen beschafft werden müßten.

Dem Streben der Hausbesitzer auf Abbau des Mieterschutzes konnte kein Erfolg beschieden sein, weil Privatcredit für den Hausbau im wesentlichen Ausmaß und zu niederem Zinsfuß nicht zu haben ist, und der Geldbedarf für den Bau im Rahmen der freien Wirtschaft so groß ist, daß er nicht gedeckt werden kann. Auch die von der Reichsregierung auf Verlangen des Reichstags für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellten Zwischenkredite in Höhe von 200 Millionen Mark, zu einem Zinsfuß von 7½ vom Hundert, sind von einer Anzahl Länder nicht abgefordert worden, weil die Hoffnungen auf eine Senkung des Zinsfußes für Hypotheken auch jene Kreise veranlaßt hat, von der Inanspruchnahme des Credits abzusehen, die noch zum Teil mit eigenem Kapital zu bauen hofften. So ist der Wohnungsbau derart ins Stocken geraten, daß zurzeit noch etwa 30 Proz. Bauhandwerker ohne Beschäftigung sind oder andere Bauarbeiten verrichten. Bei der großen Arbeitslosigkeit würde die Bautätigkeit zweifellos den ganzen Wirtschaftsmarkt beleben. Trotz der Hauszinssteuer, von der 15 bis 20 Proz. der Friedensmiete für den Wohnungsbau bereit gestellt worden sind, ist noch in keinem Jahre nach dem Kriege der Neubedarf von Wohnungen gedeckt worden, so daß der Bedarf an Wohnungen steigt, statt abnimmt.

Unter diesen Umständen mußten auch die stärksten Befürworter der freien Wirtschaft einsehen, daß die Zwangsbewirtschaftung der Wohnungen und der Mieterschutz aufrechterhalten bleiben muß.

Dennoch versuchen sie, wie auch die Regierung, eine Lockerung des Mieterschutzes herbeizuführen.

Möblierte Zimmer oder Teile von Wohnungen, die an Untermieter abgegeben wurden, die einen eigenen Haushalt oder eigene Wirtschaft führen, bleiben dem Mieterschutz unterworfen.

Neu hat man mit der bürgerlichen Mehrheit aufgenommen, daß wenn Wohnungen von fünf Zimmern und mehr in kleine Wohnungen zerlegt werden, oder Betriebsräume zu Wohnungen umgebaut werden, diese Wohnungen dem Mieterschutz nicht unterstehen sollten.

Noch größer war der Ansturm gegen den Mieterschutz wegen den gewerblichen Räumen. Tatsächlich stehen im Zentrum einzelner Städte infolge der Wirtschaftskrise Geschäftsräume leer, deren Mieten aber meist durch die Geschäftslage sehr hoch sind. In Württemberg hat man die gewerblichen Räume freigegeben. Erfolg: Mietsteigerungen bis 250 Proz. und darüber, die sich in der Verteuerung der Waren geltend machen. In Hamburg und Bremen hat man gewerbliche Räume von einer höheren Miethöhe an freigegeben. In Berlin sind teilweise Mieten gewerblicher Räume auf das Drei- und Vierfache in die Höhe getrieben worden, und die Gerichte haben dies gebilligt. Zwar ist auch die völlige Freigabe der gewerblichen Räume durch Reichsgesetz abgelehnt worden, die Landesregierungen

behalten aber das Recht, die gewerblichen Räume außerhalb des Mieterschutzes zu stellen. Auch ein Beitrag zum Preisabbau.

Zur Lockerung des Mieterschutzes gehört ferner, daß im § 3 die Verzugszinsen für Klagen wegen rückständiger Mieten von zwei Monaten auf einen Monat gekürzt wurden. Im § 6 hat man statt angemessenen Erfahrungsraum „ausreichenden“ Erfahrungsraum für genügend erachtet.

Dem Eigentümer eines Hauses, das er seit drei Jahren besitzt, steht neu das Recht zu, zu gewerblichen Zwecken vermietete Räume für sich zu beanspruchen.

Neu aufgenommen ist die Vorschrift, daß der Gerichtsschreiber bei Eingang einer Klage auf Räumung der Fürsorgebehörde davon Mitteilung zu machen hat. Damit soll erreicht werden, daß Mieter, die aus sozialer Not mit der Miete im Rückstande geblieben sind, durch Eingreifen der Fürsorgebehörde in der Wohnung verbleiben können.

Zweifel über die Vertretungsberechtigung der Parteien vor Gericht sind ausgeräumt worden. Bei Werkwohnungen konnte Geld an Stelle der Erfahrungswohnung gegeben werden, das namentlich bei Landarbeitern sehr gering bemessen wurde. Im § 22 ist vorgesehen, daß ein angemessener Betrag für den Umzug und die Unterfuntsbeschaffung gewährt werden muß.

Mietwucher und hohe Mittlergebühren für Wohnungen, auch wenn sie von Behörden gestellt werden, soll als Leistungswucher verfolgt werden.

In der Nr. 3 der „Hausangestellten-Zeitung“ vom März 1926 haben wir zu der Vorlage des Gesetzes Stellung genommen und die Forderung der Portiers, Hausmeister und Hausreinigerinnen dazu hervorgehoben. In Frage kommen die §§ 20 bis 22, die das Wohnungsverhältnis derjenigen Mieter regelt, denen die Wohnräume in Verbindung mit dem Arbeitsverhältnis zur Verfügung gestellt werden. Wir hatten uns bereits zu Anfang des Jahres an die sozialdemokratische Reichstagsfraktion gewandt und dieser Anregungen zwecks Abänderung des § 20 im Interesse unserer Berufskollegen gegeben. Dieselbe hat daraufhin den folgenden Abänderungsantrag eingebracht:

„Hinter Abs. 1 des § 20 sind folgende zwei neue Absätze einzufügen, so daß der jetzt im Gesetz stehende zweite Absatz des § 20 der vierte Absatz wird:

„Hat der Vermieter allein das bestehende Dienst- und Arbeitsverhältnis durch vertragliche Kündigung gelöst, so finden nach der Kündigung für die Aufhebung des Mietverhältnisses ausschließlich die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 dieses Gesetzes Anwendung. Diese Bestimmungen der §§ 1 bis 19 gelten auch dann ausschließlich, wenn durch den Tod des Mieters das Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Aufhebung kommt oder wenn der Mieter durch Unfall oder längere Krankheitsdauer das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht fortsetzen kann.“

Die §§ 1 bis 19 gelten nicht, wenn vor der vertragsmäßigen Beendigung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsflage entschieden ist, daß der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur sofortigen Aufhebung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte oder wenn der Mieter das Verhältnis selbst aufgelöst hat, ohne daß ihm vom Vermieter ein Anlaß dazu gegeben war.“

Dieser Antrag hat jedoch eine Annahme weder im Ausschuss noch im Plenum des Reichstages gefunden. Dagegen ist es gelungen, dem Schlußsatz des § 20 eine klarere Fassung zu geben. Dieser Schlußsatz lautet:

„Gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Bestrebungen zur Erhaltung oder Verbesserung von Lohn- oder Arbeitsbedingungen, rechtfertigen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht.“

Zum Selbstmord einer Pflegerin.

Einen in der „Bremer Volkszeitung“ veröffentlichten Artikel über den Selbstmord einer Pflegerin im Hause des Konsuls W. in Bremen entnehmen wir folgende Darstellung, die wir nachstehend zum Abdruck bringen, weil derartige Vorgänge auch hier und da im Hausgehilfenberuf sich abspielen und die davon betroffenen zur Verzweiflung treiben können.

„Marie Gertrud Koch, die am 10. März 1926 den Freitod wählte, wurde am 14. September 1923 durch Vermittlung der Oberin vom katholischen Maria-Martha-Berein, München, von Generalkonsul Georg W., der sich gerade in seiner Villa Sophia in Rottach-Egern am Tegernsee aufhielt, engagiert. W. schrieb in seinem Engagementsbrief vom 6. September 1923 an die Oberin: „Ich gebrauche die Schwester zu meiner persönlichen Hilfe (Ankleiden, Ausziehen, Unterstützung bei der Bewegung usw.), weil ich durch Gelenkrheumatismus an Armen und Beinen stark gelähmt bin. Mein Kammerdiener verläßt mich am 14. und so würde ich von jenem Tage ab hilflos sein.“

Auf diese Weise kam die hübsche, junge, streng katholisch erzogene Pflegerin Marie Gertrud in der Blüte ihrer Jahre und ihrer Unschuld in das Haus W. und verlebte bis zum 10. März 1926, dem Tage ihres Selbstmordes, ihren schweren Dienst als Pflegerin bei dem schwerkranken W., der nicht nur an Gelenkrheumatismus erkrankt war, sondern noch an einer viel schlimmeren Krankheit, die durch Quacksalbermethoden eines teuren amerikanischen Kurpfuschers nur verschlimmert wurde und die junge Pflegerin u. a. zwang, den Körper des Kranken mit kühlenden Salben einzureiben, bis ihr zeitweise selbst davon die Fingernägel angefressen wurden. Wir wollen mitleidsvoll über dieses Kapitel hinweggleiten und nur betonen, daß der Dienst der Pflegerin ein außergewöhnlich schwerer und unangenehmer war, den sie neben anderen Verpflichtungen, wie Gesellschafterin, Sekretärin, Reisebegleiterin, für 75 Mt. Monatsgehalt zu leisten hatte. Generalkonsul W. war in der Abrechnung sehr genau, insbesondere in der Inflationszeit, wo er bis auf Bruchteile von Pfennigen mit dem Christlichen Schwesternverband, München, das Gehalt der Pflegerin verrechnete, in diesen Briefen jedoch betonte, daß „Schwester Gertrud gut für ihn sorgte und sie gut miteinander auskamen“.

Ein Augenzeuge, der Diener von der Villa des Konsuls W. gab über den Grund zum Selbstmord der Pflegerin folgenden Bericht: „Am 10. März kam ein Kriminalbeamter zu mir und sagte, er müsse mal das Haus revidieren, da darin nicht alles geheuer sei. Ich selbst wußte von nichts Verdächtigem, schloß aber alle Ausgänge ab und begleitete den Beamten. Dieser gab an, daß Pelze auf der Polizei eingeliefert worden seien, die aus dem Hause W. stammen mußten. Im Hause fand man einen fremden Menschen, den eine Köchin hereingelassen hatte, und weil auf dem Boden ein Schrank und ein Koffer erbrochen vorgefunden wurden, wurde dieser Mann verhaftet. Von diesem Manne werden also die bei der Polizei abgelieferten Pelze stammen. Da nun aber der Rest der Garnitur fehlte, wollte der Beamte weiter Hausdurchsuchung abhalten. So kam er auch in das Zimmer von Fräulein Koch. Hier wurden keinerlei Pelzfachen gefunden. Bei der Durchsuchung wurde aber von irgendeinem Hausangehörigen Zweifel wegen einiger Kleider laut, die Fräulein Koch von Frau W. geschenkt erhalten hatte. Bei einem angezeifelten Cape konnte der Diener angeben, daß es Eigentum von Fräulein Koch sei, denn er selbst sei beim Einkauf zugegen gewesen. Als auch der Kriminalbeamte — ob in erlaubter oder unerlaubter Weise, weiß ich nicht — auf Fräulein Koch einzureden versuchte, schritt Fräulein Koch bei dieser Debatte an ihren Revolver, ergriff einen Revolver, setzte ihn aufs Herz, schob, fiel um, röchelte und war im nächsten Moment tot. Die Anwesenden waren ratlos und tatlos und wie gelähmt.“

Die Leiche wurde beschlagnahmt und ins Pathologische Institut gebracht. Die Mutter der Verstorbenen erhielt von der Polizei Mitteilung von dem Selbstmord ihrer Tochter. Am 11. März erschien ein Kriminalbeamter der Münchener Polizeidirektion bei ihr, teilte ihr den Selbstmord ihrer Tochter mit und fragte sie dann auch gleich anschließend, ob sie die im Hause W. in Bremen gestohlenen Pelze hätte! Eine Hausdurchsuchung verlief völlig ergebnislos.

Die Mutter fuhr sofort nach Bremen. Ein Münchener Bekannter hatte sie an einen ihr völlig unbekanntem Bremer Kaufmann verwiesen, der sich in der aufopferndsten und uneigennützigsten Weise ihrer annahm und sie auf den Gängen zur Polizei, zu Generalkonsul W., zum Pathologischen Institut, zum Rechtsanwalt usw. begleitete.

Nachdem das Pathologische Institut bestätigt hatte, daß dort eine Leiche Koch eingeliefert, jedoch von der Polizei noch nicht freigegeben sei, setzte sich der Bremer Herr in Gegenwart der Mutter sofort telefonisch mit W. in Verbindung, um Näheres über die tragischen Umstände zu erfahren, die zum Selbstmord der Tochter geführt haben.

W.s Antwort lautete fast: „Die Auskunft erhalten Sie bei der Kriminalpolizei.“ Darauf erwiderte der Anfragende: „Nein, das kann doch nicht in Frage kommen. Die Mutter kommt gerade aus München hier an, weiß von nichts und hat wohl

ein Recht, die erste Auskunft von Ihnen zu bekommen.“ — Antwort: „Nein, die Auskunft bekommen Sie bei der Kriminalpolizei durch Kriminalrat Meyer oder Oberregierungsrat Dr. Pott.“

Mittlerweile war es 4½ Uhr geworden. Die beiden begaben sich zur Polizei. Da die in Frage kommenden Beamten noch nicht anwesend waren, begab sich der Bremer Begleiter zur Kriminalkanzlei, traf in der Tür einen Beamten in Zivil, der auf Anfrage antwortete, daß er den Fall W.-Koch bearbeite. Unvermittelt redete dann der Beamte, als ihm bekannt wurde, daß die anwesende Dame die Mutter der Pflegerin Koch war, diese auf dem Flur wie folgt an: „Sagen Sie mal, haben Sie eigentlich die Pelze?“

Die Frau: „Ja? — Wie kommen Sie zu dieser Frage?“

Der Beamte: „Ja, Sie wissen doch, da sind Pelzfachen gestohlen, und Ihre Tochter ist damit verwickelt, und das hat sie sich zu Herzen genommen, und darum hat sie sich das Leben genommen.“

Dem Gespräch machte der Bremer Herr ein Ende, in der Hoffnung, vom Oberregierungsrat Auskunft zu erhalten.

Nach zwei Stunden weiteren qualvollen Wartens kommt Herr Oberregierungsrat Dr. Pott und empfängt. Seine Auskunft deckt sich im großen und ganzen mit der vom Personal in der Villa erhaltenen. Der Verdacht wegen Diebstahls zweier Kleider sei protokolliert, aber eine Schuld sei nicht nachgewiesen.

Auf die Rückfrage bei Herrn Konsul W., ob wenigstens die Leiche ordentlich zu Grabe getragen würde, da die Mutter mittellos sei, lautete die Antwort:

„Wenn die Mutter bedürftig ist, müsse sie sich an die Fürsorge wenden!“

Und die Sachen von Fräulein Koch?“

„Die können nach Freigabe durch die Polizei in Empfang genommen werden!“

Bei der katholischen Kirche. Ein Gang zur katholischen Kirche war erfolglos. Da Selbstmord vorlag, galten für die „barmherzige“ Kirche die bekannten Bestimmungen, über die wir in diesem Zusammenhang keine Worte verlieren wollen. Die leeren Kirchentassen gestatteten keine Unterstützung der mittellosen Frau. Der Pfarrer sorgte jedoch für die Unterkunstmöglichkeit in einem Hospiz.

Die Bestimmungen des Fürsorgeamts, das sich bei Auslagen an den Hinterlassenschaften schadlos hält, gestatteten auch nicht die Inanspruchnahme.

Eine Auskunft der Ortskrankenkasse ergab Aussicht auf etwa 120 Mt. Sterbegeld. Deshalb wollte die Mutter die Beerdigung selbst übernehmen und erbat die Freigabe der Leiche.

Die Leiche konnte aber erst freigegeben werden, nachdem die Auslagen der Polizei in Höhe von 38 Mt. (18 Mt. ärztliches Attest, 20 Mt. Leichentransport zum Pathologischen Institut) bezahlt waren. Der Bremer Herr legte den Betrag aus. Also der millionenreiche Generalkonsul W. hatte nicht einmal den Transport der Leiche seiner Pflegerin in die Anatomie bezahlt. Er bezieht den letzten Monatslohn von 75 Mark zurück, so daß ein bekannter Münchener Rechtsanwalt auf Auszahlung des rückständigen Lohnes von lumpigen 75 Mark den reichsten Mann Bremens, dem die amerikanische Erbschaft seiner Frau noch vor kurzem einige Millionen Dollar sicherte, vorlagern muß.

Ein Beerdigungsinstitut übernahm dann die Einäscherung der Leiche zum ermäßigten Preis von 95 Mt. Die Einäscherung erfolgte am Montag, dem 15. März, in Anwesenheit von fünf Personen. W. hatte seinem gesamten Personal verboten, zur Leiche und zur Beerdigung zu gehen.

Der Bremer Herr hielt vor dem Sarg, der nur mit einem Kranz geschmückt war, der eine weiße Schleife mit der Aufschrift „Unschuldig“ trug, eine kurze Trauerrede. So wurde eine Pflegerin, die zweieinhalb Jahre lang den schwerkranken, herzlosen, steinreichen Generalkonsul W. gepflegt und täglich gereinigt hatte, beigelegt.

Erste Hausgehilfenprüfung in Breslau.

Einen bedeutsamen Schritt vorwärts zu dem erstrebenswertesten Ziele einer staatlich geregelten Ausbildung für den hauswirtschaftlichen Beruf stellen die ersten Prüfungen dar, die am 5., 6. und 9. März in der städtischen Frauenberufsschule in Breslau stattgefunden haben und aus denen 61 „geprüfte Hausgehilfinnen“ hervorgegangen sind.

Der Schlesische Hausfrauenbund Breslau und die drei in Breslau bestehenden Hausangestelltenorganisationen haben beschlossen, zunächst älteren Hausangestellten Gelegenheit zur Ablegung einer Prüfung zu geben, die an sich für Lehrlinge gedacht ist und als Abschluß der zweijährigen häuslichen, vertraglich festgelegten Lehrlingsausbildung gelten soll. Es waren hauswirtschaftlich tätige Kräfte zugelassen worden, die im Berufsalter von mindestens fünf Jahren und innerhalb dieser Zeit eine mindestens zweijährige Arbeitszeit im gleichen Haushalt nachzuweisen vermochten. Um die Ablegung der Prüfung zu erleichtern und zugleich einen Maßstab zu geben für die erforderlichen Kenntnisse, waren mit Genehmigung des

Magistrats und durch das verständnisvolle Entgegenkommen der Leiterin der städtischen Frauenberufsschule Förderkurse eingerichtet worden, die sich über 18 Abende von je vier Stunden auf fünf Monate verteilt erstreckten. Bewährte Kräfte der Frauenberufsschule unterrichteten in diesen Kursen die Teilnehmerinnen unter Voraussetzung entsprechender Vorkenntnisse im Kochen und einfachen Baden, in Hausarbeit, Waschen und Bügeln, Ausbessern und einfacher hauswirtschaftlicher Rechnungsführung. In diesen Fächern wurden die Mädchen zu je 20 an jedem Prüfungstage praktisch und mündlich von einer Kommission geprüft, der außer Frau Direktorin Lehne zwei Fachlehrerinnen angehörten, ferner drei Vertreterinnen des Schlesischen Hausfrauenbundes und drei Vertreterinnen der Hausangestelltenorganisationen. Den Vorsitz führte Oberregierungs- und Gewerbeinspektorin Klose.

Jeder Prüfling erhielt durch das Los seine Aufgabe zugeteilt, die regelmäßig darin bestand, daß im Laufe einiger Stunden — entsprechend den Forderungen eines Haushaltes — mindestens zwei Gänge gekocht oder gebacken und daneben je eine Hausarbeit und eine Ausbesserungsarbeit verrichtet werden mußten. Bewundernswert organisiert wickelte sich die Ausführung dieser praktischen Arbeiten glatt und überflüssig in Gegenwart der Prüfungskommission ab, die nach Ablauf der festgesetzten Arbeitszeit die Resultate mit Augen, Mund und Wagen einer gründlichen, gewissenhaften Kritik unterzog und jede Leistung mit einer Nummer bewertete. An das Probeessen und die Beurteilung der Hand- und Hausarbeiten schloß sich die mündliche Prüfung an, in der neben allgemeinen wirtschaftlichen Kenntnissen auch naheliegende volkswirtschaftliche Fragen und Gesundheitslehre gestreift wurden, Stoffgebiete, deren Beherrschung bis zu einem gewissen Grade zur Erfüllung des hauswirtschaftlichen Berufes notwendig sind, gleichviel, ob er im fremden Hause oder in der eigenen Familie ausgeübt wird.

Die Verkündung des Ausfalles der Prüfung löste außerordentliche Befriedigung bei den Prüflingen aus. Sie wurde noch erhöht durch die Aussicht auf eine Feier, die der Schlesische Hausfrauenbund für die ersten, durch Lehrbrief beglaubigten geprüften Hausgehilfinnen am 25. März, nachmittags 4 Uhr, in der Hermannsloge veranstaltete.

Portiers, Hausmeister und Hausreinigerinnen.

Die Klage des Hausbesizers Göhler in Dresden auf Räumung der Hausmeisterwohnung gegen unser Mitglied W. Frey wird abgewiesen. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

T a b e l l e: Im Hause Töpferstraße 5 hat der Beklagte eine aus Stube, Kammer, Küche und Keller bestehende Wohnung ermietaet. Die Friedensmiete beträgt 200 Mk. Für die Mieträume gilt die gesetzliche Miete. Der Beklagte hat den Hausmannsposten inne und wohnt dafür mietefrei.

Die Kläger hatten die Klage auch gegen die Ehefrau des Beklagten gerichtet, haben im Termin am 25. März 1926 im Einverständnis der Beklagten aber erklärt, daß sie die Klage gegen diese fallen lassen.

Das ist unbestritten.

Die Kläger behaupten nun, der Beklagte habe die von ihm übernommene Hausmannsarbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so habe er insbesondere die Senfschleuse nicht gereinigt, infolgedessen habe die Gefahr der Verstopfung der städtischen Hauptschleuse bestanden, die Treppenbeleuchtung werde vernachlässigt, die Böden werden nicht gesäubert. Trotz Mahnungen ändere sich an dem Zustande nichts.

Die Kläger beantragen daher, zu erkennen:

Das Mietverhältnis über folgende Räumlichkeiten: eine Stube, eine Kammer, Küche, Keller im Grundstück Töpferstraße 5 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Beklagten haben die genannten Räume sofort zu räumen, und den Klägern geräumt zu übergeben. Die Zwangsvollstreckung wird von der Sicherheitsleistung eines angemessenen Erfahraumes nicht abhängig gemacht.

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung, Vollstreckungsschutz, Zuweisung angemessenen Erfahraumes, sowie Tragung der Umzugskosten durch die Kläger.

Er bestreitet die Behauptungen der Kläger und behauptet seinerseits, die Hausmannsarbeiten vollständig ordnungsgemäß erledigt zu haben.

Ueber die bestrittenen Behauptungen der Parteien ist Beweis erhoben worden.

Zur Vernehmung kamen die Zeugen Pomersti, Weide auf Antrag des Beklagten, die Zeugen Rielid, Lindner auf den Antrag der Kläger. Auf die Vernehmung der Zeugin Frey hat der Beklagte verzichtet für diese Instanz.

Die Aussagen der Zeugen befinden sich Blatt 27 flg. der Akten. Auf ihren Inhalt wird verwiesen.

Von den Zeugen hat die Pomersti den Eid geleistet, während die Parteien auf die Vereidigung der anderen Zeugen verzichtet haben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e: Die Kläger haben ihre Klage auf die Behauptungen gestützt, der Beklagte habe ihnen einen gesetzlich begründeten Anlaß nicht nur zur Auflösung des Dienst-, sondern auch des Mietverhältnisses dadurch gegeben, daß er bzw. seine Ehefrau die ihnen übertragenen Hausmannsarbeiten nicht ordnungsgemäß ausführten.

In dem Beweisergebnis findet diese Klagebegründung keine ausreichende Stütze.

Die Zeugen, auch die von den Klägern benannten, haben, wenigstens soweit sie als Mieter von Wohnungen in den Hausgrundstücken der Kläger, Töpferstraße 5 und 7, in Frage kommen, etwas Belastendes, das eine Auflösung des Vertragsverhältnisses rechtfertigen könnte, nicht auszusagen vermocht. Das Gas ist angezündet worden, allerdings scheint nicht ganz regelmäßig der Boden ist sauber gehalten. Sogar den Hof hat der Beklagte gekehrt oder kehren lassen. Da die Kläger Fuhrbetrieb haben, mit dem naturgemäß eine größere tägliche Verunreinigung des Hofraumes verbunden ist, kann einem Hausmann nicht angefallen werden, Tag für Tag ohne besondere Vergütung eine Kebrung desselben vorzunehmen. Diese ist selbstverständlich, wie das wohl auch geschehen ist, den Kutschern zu überlassen. Wenn die Zeugin Weide befundet, sie habe auf Veranlassung der Hausverwalterin ihre Treppe, die durch Dachdeckerarbeiten verschmutzt war, selbst gereinigt, und der Beklagte hätte es, ohne besondere Vergütung abgelehnt, die Beseitigung des Schmutzes vorzunehmen, so kann die Verweigerung in diesem einen Falle dem Beklagten nicht zur Last gelegt werden. Nur die Senfschleuse hat der Kleinrentner Töpfer, und zwar auch schon im vorigen Jahre Ende Juni und Ende August gesäubert.

Ganz abgesehen davon, daß die von den Klägern gerügte Vernachlässigung der Hausmannsarbeiten bald ein Jahr zurückliegt, hat die Zeugin Pomersti befundet, daß der Beklagte die Schleuse vor kurzer Zeit in Ordnung gebracht hat. Die Klage war daher abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Stundung und Niederschlagung der Hauszinssteuer für Portiers und Hausreinigerinnen in Preußen.

Es ist von Nutzen, insbesondere für unsere Berufsangehörigen, die Bestimmungen der neuen Hauszinssteuerverordnung vom 1. Juli 1926 über die Stundung und Niederschlagung der Hauszinssteuer kennenzulernen.

Schon vor der Neuregelung dieser Verordnung hat der preußische Finanzminister durch im Verwaltungswege erlassene Verordnung die Stundung und Niederschlagung der Hauszinssteuer zugelassen. Im allgemeinen wurden dann, wenn die Einziehung der Steuer eine erhebliche Härte nach sich ziehen würde (siehe Rundschreiben des Finanzministeriums vom 9. Februar 1925) für den Erlaß bzw. Stundung der Hauszinssteuer die Wohlfahrtsrichtsäge der Gemeinden als Existenzminimum angesehen. Diese Stundung und Niederschlagung war aber eng begrenzt, weil der Begriff der Bedürftigkeit im Gesetz selbst fehlte. Nunmehr bestimmt der § 7a der Verordnung ausdrücklich, daß die Steuer, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten, sofern die Gründe für den Erlaß oder die Erstattung in dem Steuergegenstand selbst liegen, sowie die Steuer zu stunden und niederzuschlagen, insoweit ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeutet. Insbesondere ist die Steuer zu stunden und niederzuschlagen:

1. bei Mietwohnungen oder Teilen von Mietwohnungen, soweit deren Nutzungsberechtigte und die ihren Haushalt teilenden Familienangehörigen zusammen nachweisbar einen Arbeitslohn oder ein sonstiges Einkommen von nicht mehr als 1200 Mk. beziehen. Sind neben dem Nutzungsberechtigten und seiner Ehefrau andere Familienangehörige vorhanden, so erhöhen sich die 1200 Mk. für jeden dieser Familienangehörigen um je 100 Mk.;
2. sofern Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegerehrenter, die eine öffentliche Unterstützung oder eine Zufahrt erhalten, oder Erwerbslose oder andere bedürftige Personen, namentlich kinderreiche Familien, welche die volle gesetzliche Miete nicht zahlen können, Mieter sind;
3. wenn die Einziehung der entsprechenden Mietbeträge nach Lage der Sache dem Eigentümer nicht möglich ist oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die dem Eigentümer nach den Umständen nicht zugemutet werden können.

Es wird nun der Einwand erhoben werden, daß in der Verordnung nichts von Dienstwohnungen gesagt, sondern nur von Mieter gesprochen wird. Dem ist zu entgegnen, daß es keiner besonderen Erläuterung bedarf und es selbstverständlich ist, daß der Portier oder die Hausreinigerin tatsächlich ebenso als Mieter wie jeder andere anzusehen ist. In den §§ 20, 21 des Mieterschutzgesetzes ist der Begriff näher klargestellt und betont, daß der Raum, d. h. die Wohnung, nur mit Rücksicht auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis vermietet ist, ebenso unterstehen derartige Wohnungen auch dem Mieterschutzgesetz.

Wer nun eine Stundung oder Niederschlagung der Hauszinssteuer in Anspruch nehmen will, muß sich an die betr. Wohlfahrtspflegestelle der Gemeinde wenden zwecks Ausstellung einer Bedürftigkeitsbescheinigung unter Beibringung seiner Einkommensverhältnisse. Diese ist dann an den Hauseigentümer abzugeben, der die Stundung der Hauszinssteuer bei der Steuerkasse zu beantragen hat, weil nur der Hauseigentümer der Steuerbehörde gegenüber als Steuerpflichtiger gilt. Die Stundung gilt als genehmigt, sofern die Steuer-

kasse dem Hauseigentümer einen entsprechenden Bescheid erteilt hat. Nun wird es vorkommen, daß sich im Einzelfalle der Hauseigentümer weigert, den Stundungsantrag befürwortend weiterzugeben mit dem Antrage, die Miete in Höhe des gestundeten Hauszinssteuerbetrages zu gewähren oder zu erlassen. In solchen Fällen wende man sich an die Steuer- oder Fürsorgebehörde, die entsprechend auf diesen Verstoß gegen Treu und Glauben einzuwirken hat. C. F.

Antwort des Berliner Polizeipräsidenten auf die am 4. Juni d. J. von der Berliner Ortsgruppe eingereichte Beschwerde.

Zu den Schreiben vom 4. und 18. Juni 1926, betreffend Reinigungspflicht der Bürgersteige.

Die den Hauseigentümern übersandten „Verpflichtungsscheine“ enthalten, wie ich festgestellt habe, keine ungesetzlichen Bestimmungen. Sie stellen sich als eine Anfrage des Polizeireviers an den Hauseigentümer dar und bezwecken, festzustellen, ob der Hauseigentümer selbst für die polizeiliche Reinigung der Bürgersteige von Schnee und Eis verantwortlich ist oder ob er mit dieser Reinigung den Portier oder Verwalter betraut hat. Da eine solche Uebertragung der Reinigungspflicht nach dem rechtsgültigen § 2 der Polizeiverordnung betr. Straßenreinigung vom 4. März 1925 dann von öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit ist, wenn der Verwalter die Uebernahme dieser Verpflichtung der Polizei gegenüber schriftlich erklärt, so ist in dem Bordruck auch diese Erklärung des Verwalters oder Portiers gleich vorgesehen.

Daß das Formular geeignet sei, den Irrtum zu erregen, den Hausverwalter oder Portier treffe die Pflicht, eine solche Erklärung der Polizei abzugeben, kann ich nicht anerkennen. Ich habe daher keinen Anlaß, das Verfahren, das von einigen Polizeirevieren eingeschlagen ist, zu mißbilligen. Ich darf Ihnen empfehlen, falls Sie nach wie vor glauben, daß die Hausverwalter zu Irrtümern veranlaßt werden, Ihre Mitglieder über die Rechtslage zu unterrichten.

J. B.: gez. Dr. Moske. Bzgl.: Jopet, Kanzleisekretär.

Durch diesen Bescheid ist nun endlich der Irrtum behoben, daß der Portier in allen Fällen der Polizei gegenüber verantwortlich ist. Dieses trifft nicht zu, sondern er ist nur dann für die Reinigung des Bürgersteiges der Polizei gegenüber verantwortlich und kann von dieser in Strafe genommen werden, wenn er sich der Polizei gegenüber verpflichtet hat. Diese Verpflichtung liegt vor, wenn er einen Revers, vom Hauseigentümer oder von der Polizei besonders dazu bestimmt, unterschrieben hat. Wir empfehlen daher unseren Mitgliedern, jeder Aufforderung, eine derartige Unterschrift zu leisten, abzulehnen. Durch den Vertrag ist die genügende Gewähr gegeben, und bedarf in keiner Hinsicht noch einer besonderen Erklärung.

♦ Aus unseren Ortsgruppen ♦

Berlin. Jubilarfeier unserer Berliner Ortsgruppe. Am Sonnabend, dem 3. Juli, veranstaltete die Berliner Verwaltung zu Ehren der Verbandsjubilare im Saalbau Friedrichshain ein großes Sommerfest. Von unserer Berliner Ortsgruppe konnten 57 Kolleginnen und Kollegen (eine Hausangestellte, fünf Wach- und Schließangestellte, 16 Privatwächter, 15 Wohnhausportiers und 20 Industrie- und Geschäftshausangestellte) auf eine 25- und bis über 36jährige Verbandszugehörigkeit zurückblicken. Bezirksleiter Kollege Otto Ortman hielt eine eindrucksvolle Festrede. Er sprach den Jubilaren die wärmste Anerkennung aus für ihre dem Verbande geleisteten Dienste und schloß mit der Aufforderung an die Jüngeren, sich mit Feuereifer an der Verbandsarbeit zu beteiligen und das von den Älteren mit dem Einsehen all ihrer Kräfte und ihrer Existenz begonnene Werk zur Vollendung zu bringen.

Leipzig. An die vom Verband der Hausmeister Leipzigs zum DVB. übergetretenen Mitglieder.

Kolleginnen und Kollegen! Auf Grund der am 30. Mai 1926 stattgefundenen Abstimmung ist die Mehrheit der Kollegen für Anschluß an den Deutschen Verkehrsband. Aus diesem Grunde ist am 1. Juli 1926 der Uebertritt vollzogen und der Umzug erfolgt. Unser Bureau befindet sich jetzt Leipzig, Volkshaus, Zeiger Str. 32, Zimmer 45, 2. Etage. Die Bureauezeit ist festgelegt von Montag bis Freitag 9—1 Uhr und Rechtsauskunft nachmittags von 4—7 Uhr, Sonnabend 9—2 Uhr. Um nicht unnütze Zeit zu verlaufen, liegt es im Interesse der Mitgliedschaft selbst, für Rechtsauskunft die Zeit nachmittags von 4 bis 7 Uhr strikte einzuhalten, da es vormittags unbestimmt ist, in allen Sachen Auskunft zu erhalten. Sollte aber eine Kollegin oder ein Kollege geschäftlich im Volkshaus zu tun haben, und diese in unser Bureau kommen, so wird auch in dieser Zeit Rechtsauskunft erteilt,

wenn der Sektionsleiter zugegen ist. Unsere Telephonnummern sind 340 21 und 340 11.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß diejenigen Mitglieder, die von ihrem Grundstücksbesitzer einen neuen Vertrag zur Unterschrift vorgelegt bekommen, sich vor Leistung derselben nach unserem Bureau bemühen, um sich vor Schaden zu bewahren. Diejenigen Mieter, die einen Hausmeisterposten übernehmen, verhalten sich ebenso.

Weiter weisen wir darauf hin, daß, wenn von der Jahresentschädigung Abzüge erfolgen sollen, die betreffenden Mitglieder in diesem Falle der Ortsgruppenleitung sofort davon Mitteilung machen, damit dieselbe umgehend Schritte unternehmen kann, euer Recht zu wahren.

Verschiedene Hausbesitzer gehen dazu über, die Entschädigung, welche seit dem 1. Juli 1925 120 Proz. beträgt, auf 100 Proz. zu reduzieren. Der abgeschlossene Tarifvertrag hat auch heute noch seine Gültigkeit und zwar hat am 21. Januar 1926 vor dem Schlichtungsausschuß der Kreishauptmannschaft Leipzig unter Vorsitz des Herrn Oberregierungsrat Brand, Dresden, Schlichter für den Schlichterbezirk Sachsen, eine Sitzung stattgefunden. In dieser waren anwesend: vom Verband der Hausbesitzer-Vereine Leipzigs, Herr Syndikus Dr. Rhodewald und Herr Oberlehrer Gold, vom Verband der Hausmeister Deutschlands, Herr Leipzig, Kollege A. Müller, vom Deutschen Verkehrsband, als Unparteiischer, der Bevollmächtigte, Kollege Keder. Es wurde uns folgender Vorschlag gebracht. Der am 29. Mai 1925 abgeschlossene Tarifvertrag, als auch der am 8. Januar 1926 gefällte Schiedspruch des Schlichtungsausschusses der Kreishauptmannschaft Leipzig, welcher im Rahmen des abgeschlossenen Tarifvertrages vom 29. Mai 1925 gefällig wurde, behält bis zur Verkündung des Urteils des Kammergerichts I, Berlin, durch welches die Tariffähigkeit der Hausbesitzer ausgesprochen wird, seine Gültigkeit. Der abgeschlossene Tarif ist in der Nummer 8 vom 1. Juli 1925 unseres Mitteilungsblattes abgedruckt. Im Interesse der Mitgliedschaft liegt es, die Zeitung aufmerksam zu lesen und aufzuheben. Vor allem ersuchen wir die Kollegen im Kreise der Hausmeister rege zu agitieren, die Säumnigen aufzurütteln, und unserer Organisation zuzuführen. Aber auch die Kollegen, die durch die Umgestaltung der Organisation dieselbe verlassen haben, in unsere Reihen zurückzubringen. Haben wir sämtliche Hausmeister in uns vereinigt, so sind wir, wie unsere Brüder in Oesterreich, in der Lage, unsere wirtschaftlichen Interessen so zu gestalten, daß wir uns nun endlich einmal als Menschen bewegen können. Dies geloben wir, im neuen Heime des Deutschen Verkehrsbandes durchzusetzen.

Die Sektionsleitung J. A.: A. Müller.

Marienwerder. („Feine“ Arbeitgeber.) Was so manche Arbeitgeber sich gegenüber ihren Arbeitskräften erlauben, davon legen folgende zwei Fälle, die sich hier zugetragen haben, Zeugnis ab. In einem Falle handelt es sich um den Besitzer Otto Priebe aus Gr.-Krebs, der einen gewissen Piekut aus Marienwerder auf ein Jahr gemietet hatte, und zwar vom 11. November 1924 an. Piekut trat aber schon am 27. Oktober keine Stelle an und sollte dafür ein Entgelt von 15 Mk. erhalten. Es fiel nun aber dem Besitzer gar nicht ein, das Geld zu zahlen, sondern er entließ seinen Arbeiter am 27. Oktober 1925 und behielt 34 Mk. und drei Zentner Kartoffeln von dem Jahreslohn noch ein. Für die Ueberzeitarbeit hatte Piekut ein Paar Stiefel erhalten, die der liebenswürdige Arbeitgeber jetzt auch noch zurückforderte. Der Verkehrsband in Marienwerder nahm sich des Falles an und klagte gegen Priebe. Vor dem Gericht gab dieser an, daß die Befehlsordnung möglichst bald wieder eingeführt werden müßte, damit die Diensthofen sich nicht organisieren können, und man sie wieder einholen lassen kann, wenn sie ihre Stelle verlassen. Der Stiefel wegen erklärte der noble Herr dem Amtsrichter gegenüber, er habe sie dem Piekut gekauft, damit dieser aus dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold austreten und in den Jungdeutschen Orden eintreten solle. Dieses habe der Piekut nicht gemacht, sondern sei im Reichsbanner weiter Mitglied geblieben. Er verlangte daher die Stiefel zurück oder 15 Mark. Mit diesem beabsichtigten Gefinnungstaus fand der Herr bei dem Richter aber keinen Anklang, sondern erhielt eine Zurechtweisung. Da Priebe einsah, daß der Prozeß für ihn doch von Nachteil sein würde, erklärte er sich nunmehr bereit, mit dem Organisationsvertreter des Piekut sich zu einigen und zu zahlen. Ein anderer, gleichfalls krasser Fall, hat sich bei der Schmiedemeistersfrau Wapke, Poststraße zugetragen. Frau Wapke glaubte nämlich, ihr Mädchen auch noch nachts über beschäftigen zu dürfen und Arbeiten verrichten zu lassen, die für Hausangestellte überhaupt nicht in Frage kommen. Als dann das Mädchen kündigte und sich eine andere Stelle suchte, behielt Frau Wapke den letzten Monatslohn des Mädchens ein. Gegenüber der Aufforderung unserer Organisation stellte sich Frau Wapke auf ihren Herrenstandpunkt. Auch hier wird der Verkehrsband gerichtlich vorgehen, um das Recht für sein Mitglied zu wahren. Bei dieser Gelegenheit muß aber auch einmal den Eltern der Hausangestellten gesagt werden: sorgt dafür, daß eure Kinder, die als Hausangestellte beschäftigt sind, gemeinsam mit euch der gewerkschaftlichen Organisation, dem Deutschen Verkehrsband beitreten! Der Deutsche Verkehrsband ist die Organisation, die sich auch der Hausangestellten annimmt und ihre Interessen vertritt. Wenn alle sich in der Organisation zusammenschließen, dann wird es leicht sein, in jedem Falle den Eigennutz der Ausbeuter zurückzuweisen.